

S a t z u n g

für die Bibliothek der Gemeinde Schmiedeberg als Betrieb gewerblicher Art vom 27.05.2003

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 73 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung vom 14. Juni 1999 (Sächs. GVBl. S. 345) in Verbindung mit § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) i. d. F. des Art. 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1999 (BGBl 2000 I S. 1850 ff) sowie in Verbindung mit Art. 97 EGAO i. d. F. des Art. 6 Nr. 1 des genannten Änderungsgesetzes hat der Gemeinderat Schmiedeberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 26.05.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Schmiedeberg unterhält die Bibliothek als kulturelle Einrichtung mit Sitz in Schmiedeberg. Die Bibliothek verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Einrichtung ist die Förderung von Bildung und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben der Gemeindebibliothek.

§ 2

Die Gemeindebibliothek ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

(1) Die Mittel der Bibliothek dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(2) Die Gemeinde erhält bei Auflösung der Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Schmiedeberg, den 27.05.2003

Schneider
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schmiedeberg, den

Schneider
Bürgermeister